

- Bildungswesen, Kultur und Sport,
- Verkehrswesen und Straßenwesen,
- Sicherheit und Ordnung.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben tragen die Verbandsräte als Kollektivorgane die Verantwortung. Im Einklang damit kann den dem Rat angehörenden Bürgermeistern und anderen Mitgliedern des Rates entsprechend ihren speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten die Leitung bestimmter Aufgabenbereiche übertragen werden, wie das in der Praxis häufig geschieht.

*Aus der Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Fonds auf den Rat des Gemeindeverbandes ergibt sich nicht zwingend, daß auch der entsprechende Apparat der staatlichen Leitung bei ihm gebildet werden muß.* In der Praxis hat es sich bewährt, soweit wie möglich die entsprechenden Aufgaben vom Apparat desjenigen Rates mit wahrzunehmen, der im Zentrum bzw. am Sitz des Gemeindeverbandes besteht bzw. in dessen Territorium die Aufgaben zu erfüllen sind. In diesen Fällen sollten die Funktionspläne für die einzelnen Planstellen dahingehend erweitert werden, daß die Erfüllung aller Aufgaben — sowohl der des gegebenen Rates als auch der des Verbandsrates — gewährleistet wird.

Der *Sekretär* des Rates des Gemeindeverbandes ist meist das einzige hauptamtliche Ratsmitglied. Entsprechend den im Statut getroffenen Vereinbarungen werden unter Berücksichtigung des Grades der Gemeinschaftsarbeit die Aufgaben des Sekretärs durch die Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden festgelegt. In der Regel wird der Sekretär in zwei Richtungen tätig. Einerseits ist er für die Organisation der Arbeit des Verbandsrates verantwortlich, und andererseits werden ihm — insbesondere wenn er hauptamtlich tätig ist — Aufgaben auf dem Gebiet der Planung und der Finanzen im Gemeindeverband übertragen. In dieser Eigenschaft leitet er oftmals auch die entsprechende Arbeitsgruppe. In beiden Fällen ist er dem Vorsitzenden des Verbandsrates unterstellt. Seine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rat des Gemeindeverbandes und den Volksvertretungen erstreckt sich auf die Aufgaben, die für diese Funktion im Statut bzw. in der Arbeitsordnung des Rates des Gemeindeverbandes enthalten sind.

Der Rat des Gemeindeverbandes bildet — in Abhängigkeit vom vereinbarten Umfang und dem erreichten Stand der Gemeinschaftsarbeit — *Arbeitsgruppen* zur Unterstützung seiner Tätigkeit. Diese können als ständige, aber auch als zeitweilige Arbeitsgruppen geschaffen werden. Sie setzen sich aus Abgeordneten, Mitgliedern und Mitarbeitern der Räte, aus sachkundigen Bürgern und Fachleuten der jeweiligen Städte und Gemeinden zusammen.

Die Arbeitsgruppen werden in der Regel durch ein Mitglied des Rates des Gemeindeverbandes, meist durch einen Bürgermeister, geleitet. Im Unterschied zu den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, die eine Tätigkeitsform der Abgeordneten darstellen, sind die Arbeitsgruppen spezifische Organe des Rates des Gemeindeverbandes, die nur in seinem Aufträge tätig werden und ihm helfen, seine Aufgaben sachkundig zu erfüllen.

Die *ständigen Arbeitsgruppen*, das zeigen die Erfahrungen, sollten für solche Bereiche gebildet werden, die für die Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit im Gemeindeverband von besonderer Bedeutung sind. Das sind vor allem:

- Planung und Finanzierung,